



SACHSEN-ANHALT

Ministerium der Finanzen

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 37 61 • 39012 Magdeburg

Bürgermeister
der Stadt Genthin
Herrn Matthias Günther
Marktplatz 3
39307 Genthin

| | | | |
|--|--|--|--|
| Stadtverwaltung Genthin | | | |
| Sichtvermerk: | | | |
| Zur weiteren Bearbeitung / Rücksprache | | | |
| nachrichtlich per E-Mail: | | | |
| Landesverwaltungsamt | | | |
| Referat 206 | | | |
| Ernst-Kamieth-Str. 2 | | | |
| 06112 Halle (Saale) | | | |
| nachrichtlich per E-Mail: | | | |
| Landkreis Jerichower Land | | | |
| Kommunalaufsicht | | | |
| Bahnhofstr. 9 | | | |
| 39288 Burg | | | |

05. Dez. 2019

Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock nach § 17 FAG

Magdeburg, 3. Dez 2019

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:
20.30.00 vom 4. September 2017

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Mein Zeichen:
27-10611-272/1/23937/2019

mit Schreiben vom 4. September 2017 beantragte die Stadt Genthin eine Bedarfszuweisung. Der Antrag ging am 15. November 2017 auf dem Dienstweg hier ein.

bearbeitet von: Frau Laqua

Tel. +49 391 567 1039

Nach § 17 Abs. 1 FAG können Kommunen zur Milderung oder zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen und Notlagen im Haushalt sowie zur Vermeidung besonderer Härten bei der Durchführung des FAGs Mittel aus dem Ausgleichsstock gewährt werden. Das Nähere hierzu regelt der Runderlass über Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock nach § 17 FAG vom 21. März 2018 (MBI. LSA S. 129) – nachfolgend RdErl. bezeichnet -.

E-Mail:
ausgleichsstock@
sachsen-anhalt.de

Mit Ihrem Antrag begehren Sie den Ausgleich von Haushaltsfehlbeträgen, gewollt ist demnach die Milderung oder der Ausgleich von Notlagen im Haushalt aufgrund der fehlenden Möglichkeit, die entstandenen Haushaltsfehlbeträge der Stadt Genthin selbst abzudecken. Folglich sind die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuweisung nach Ziffer 2.1.1 des RdErl. (erste Fallgruppe, erste Untergruppe) zu erfüllen.

Editharing 40 · 39108 Magdeburg
Tel.: (0391) 567-01
Fax: (0391) 567-1195
E-Mail:
poststelle.mf@sachsen-anhalt.de

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**

#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

Es ist nachzuweisen, dass die Stadt Genthin alles ihr Zumutbare getan hat, um die Fehlbeträge aus eigener Kraft abzudecken und schnellstmöglich zu einer geordneten Haushaltswirtschaft in allen Teilhaushalten zurückzukehren. Dieser Nachweis erfolgt mithilfe des Haushaltskonsolidierungskonzeptes, welches nach Ziffer 2.1.1.1.4 des RdErl. innerhalb eines überschaubaren und planbaren Konsolidierungszeitraums belegt, dass die Kommune ohne weitere Hilfen aus dem Ausgleichsstock finanziell wieder handlungsfähig wird, d. h. innerhalb des Konsolidierungszeitraumes ist in beiden Teilhaushalten der strukturelle Haushaltsausgleich aufzuzeigen. Darüber hinaus sind die Voraussetzungen der Ziffer 2.1.1.1.4.2 (Einzahlungs- und Ertragsverbesserungen), der Ziffer 2.1.1.1.4.3 (Auszahlungs- und Aufwandsreduzierungen) sowie der Ziffer 2.1.1.1.4.4 (sonstige Sorgfaltspflichten) zu erfüllen.

Nach Ziffer 2.1.1.2 des RdErl. kann eine Bedarfszuweisung von bis zu 90 v. H. des entstandenen und nicht aus eigener Kraft in den zwei Folgejahren gedeckten Jahresfehlbetrages ausgeglichen werden. Aus Ihrem Antrag ist nicht eindeutig erkennbar, für welche entstandenen Fehlbeträge der Ausgleich gewollt wird. Wohl aber wird erklärt, dass im Jahr 2012 ein Ausgleich des Haushaltes erfolgte und in den Jahren 2009 bis 2011 sowie 2013 der Haushaltsausgleich durch eine Rücklagenentnahme möglich gewesen sei. Weiterhin wird im Antrag dargestellt, dass in den Jahren 2014 bis 2016 insgesamt Fehlbeträge von rd. 12,5 Mio. EUR entstanden wären. Daraus ziehe ich den Schluss, dass der gestellte Antrag der Stadt Genthin auf eine Bedarfszuweisung für die Fehlbeträge der Haushaltsjahre 2014 bis 2016 abzielt.

Wie bereits dargestellt, kann gem. Ziffer 2.1.1.2 des RdErl. eine Bedarfszuweisung gewährt werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen und der entstandene Fehlbetrag in den beiden Folgejahren nicht (vollständig) aus eigener Kraft ausgeglichen werden konnte. Zum Nachweis der tatsächlich entstandenen Fehlbeträge ist die Vorlage der geprüften Jahresrechnungen und Prüfberichte über die Jahresrechnungen in denen die Fehlbeträge entstanden sind und der zwei Folgejahre notwendig.

Um das Vorliegen der Voraussetzungen prüfen zu können und die Höhe der Bedarfszuweisung zu ermitteln, benötige ich schlussendlich folgende Unterlagen:

- Geprüfte Jahresrechnung und Prüfbericht des Prüfungsamtes 2014 ff.
- Haushalt 2019 und die kommunalaufsichtliche Verfügung hierzu, falls bereits vorhanden auch für das Jahr 2020,

- Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzept 2019 und sofern bereits vorhanden auch 2020,
- Berechnungsschema zu den freiwilligen Leistungen (als Excel-Datei) – ausgefüllt anhand des **Finanzplanes 2020** (sollte dies noch nicht möglich sein, dann 2019) -, abrufbar unter: <https://mf.sachsen-anhalt.de/finanzen/kommunale-finanzen/>,
- Aktuelle Übersicht aller be- und un bebauter Grundstücke (ausgenommen: Verwaltungssitz, Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen und Infrastruktur); die Fortschreibung der Anlage zur Eröffnungsbilanz würde genügen,
- Prüfvermerk (Anlage 3 des RdErl.) des Landkreises Jerichower Land zu dem Antrag unter Berücksichtigung der aktuellen Haushaltslage; der Vordruck ist ebenfalls abrufbar unter: <https://mf.sachsen-anhalt.de/finanzen/kommunale-finanzen/>

Die Übersendung aller Unterlagen erfolgt entsprechend Ziffer 4.2 des RdErl. wie bei der Antragstellung. Zur Verfahrensbeschleunigung ist auch eine Übersendung in elektronischer Form an ausgleichsstock@sachsen-anhalt.de möglich. Die Kommunalaufsicht wäre in diesem Fall über die „cc“-Funktion nachrichtlich zu informieren. Eine E-Mail einschließlich der Anlagen sollte 20 MB nicht übersteigen.

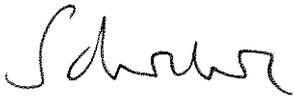
Als Wiedervorlagetermin habe ich mir den **1. April 2020** notiert.

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, die für eine Bearbeitung notwendigen Unterlagen vorzulegen, können Sie den Antrag hinsichtlich der Antragsjahre ändern oder vollständig zurückziehen und bei Vorliegen der Voraussetzungen und notwendigen Unterlagen die Fehlbeträge der Haushaltsjahre erneut beantragen.

Hinsichtlich des Berechnungsschemas zu den freiwilligen Leistungen möchte ich schon jetzt darauf hinweisen, dass alle (auch teilweise) freiwilligen Leistungen aufzuführen sind. Nach Ziffer 2.1.1.1.4.3 Buchst. d) des RdErl. sind alle Aufgaben i. S. d. RdErl. als freiwillig anzusehen, deren Wahrnehmung der jeweiligen Kommune nicht durch Gesetz konkret vorgeschrieben ist. Insofern Einrichtungen teilweise pflichtig sind (bspw. Sportstätten), so ist auch dieser Teil darzustellen. Hierzu ist zur Ermittlung des Zuschusses die verwaltungsinterne Kosten- und Leistungsrechnung gem. § 20 KomHVO heranzuziehen. Sollte dies nicht möglich sein, so sind die gesamt-

ten Ein- und Auszahlungen (freiwillig und pflichtig) anzugeben. Es steht Ihnen frei, das Berechnungsschema durch eine Anlage mit Erläuterungen und Hinweisen zu ergänzen, welche im Rahmen der Ermessensausübung Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schrewe', written in a cursive style.

Petra Schrewe